

Reglement zur Förderung der Jugendkultur in der Stadt Solothurn

vom 11. Dezember 2001

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn, gestützt auf § 56 lit. a) Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 und §§ 3 lit. c) und 7 lit. a) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996, beschliesst:

§ 1

Zweck

¹Das Reglement bezweckt die Förderung der Jugendkultur in der Stadt Solothurn durch Gewährung von finanziellen Beiträgen an Projekte und Betriebe der Jugendkultur.

²Mit der aktiven Förderung unterstützt und fördert die Stadt Solothurn die Eigeninitiative Jugendlicher im kulturellen Bereich und anerkennt die Bedeutung von Jugendkulturprojekten und –betrieben in Solothurn.

§ 2

Mittel

¹Für die finanzielle Unterstützung werden pro Jahr maximal Fr. 25'000.- in den Voranschlag aufgenommen.

²Wird ein Kredit nicht ausgeschöpft, kann er auf das neue Jahr übertragen werden

§ 3

Beitragsberechtigung

¹Beitragsberechtigt sind grundsätzlich nur Jugendliche und Organisationen aus der Stadt Solothurn, deren Kulturprojekt oder –betrieb hauptsächlich auf Jugendliche ausgerichtet

sind und in erster Linie von Jugendlichen durchgeführt oder betrieben werden.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungsbeiträge.

§ 4

Verwendungszwecke ¹Beiträge können in der Stadt Solothurn insbesondere für folgende Zwecke gewährt werden:

- a) für Beiträge an Jugendkulturprojekte und – betriebe
- b) für die Prämierung von Ideen im Bereich der Jugendkultur
- c) als Aufbauhilfe für Jugendkulturprojekte und – betriebe
- d) für Förderungsversuche im Bereich der Jugendkultur

²Unter folgenden Voraussetzungen können auch regionale Projekte der Jugendkultur unterstützt werden:

- a) Sobald andere Gemeinden vom Projekt betroffen sind, insbesondere wenn Projekte zum Teil in diesen Gemeinden stattfinden, werden Beiträge nur gewährt, wenn sich auch diese Gemeinden finanziell am Projekt beteiligen.
- b) Die Projekte müssen zur Hauptsache die Stadt Solothurn betreffen, wobei nicht alle aber doch die Mehrheit der Beteiligten oder Verantwortlichen in der Stadt Solothurn wohnen müssen.
- c) Es muss eine aktive Zusammenarbeit mit der städtischen Jugend stattfinden.

§ 5

Kriterien für Beiträge Bei der Gewährung von Beiträgen ist insbesondere zu beachten:

- a) Ziel und Zweck des Projektes, der Veranstaltung oder des Betriebes;
- b) die Öffentlichkeitswirkung des Projektes, der Veranstaltung oder des Betriebes;
- c) die Mitgliederzahl der Organisation oder die Teilnehmerzahl;
- d) andere Finanzierungsmöglichkeiten oder finanzielle Unterstützungen, insbesondere Sponsoring;
- e) die finanziellen Verhältnisse der Gesuchsteller;
- f) angemessene Abwechslung unter bezugsberechtigten Personen, Organisationen oder Betrieben;
- g) Einhaltung der Verwendungszwecke und Voraussetzungen gemäss § 4.

§ 6

Zuständigkeiten / Verfahren

¹Beitragsgesuche sind in der Regel 2 Monate vor dem Datum des geplanten Projektes oder der Veranstaltung beim Stadtpräsidium einzureichen.

Gesuche haben neben den Kriterien von § 5 lit. a) - e) ein detailliertes Budget zu enthalten.

²Das Stadtpräsidium koordiniert die Gesuche und leitet diese an die Jugendkommission weiter, welche darüber entscheidet.

³Die Jugendkommission kann im Rahmen von § 1 weitere Kriterien zur Gewährung von Beiträgen aufstellen. Diese sind von der Gemeinderatskommission zu genehmigen.

§ 7

Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Dezember 2001

Der Stadtpräsident:

Kurt Fluri

Der Stadtschreiber:

Peter Gisiger